

BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES OLDENBURG

Am Dienstag, 6. Juli 2021, findet um 17:00 Uhr im Gut Altona, Wildeshauser Straße 34, 27801 Dötlingen eine öffentliche Sitzung des **Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
2	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 04.05.2021 Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.	
3	Fußgängerlichtsignalanlage im Zuge der „Harpstedter Straße“ (L 338)	181/ 2021
4	Verwendung von Recyclingmaterial bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen im Landkreis Oldenburg	183/ 2021
5	Mitteilungen des Landrates	
6	Anfragen und Anregungen Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.	

Landkreis Oldenburg, 25.06.2021

Carsten Harings
Der Landrat

An die
Mitglieder
des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

27793 Wildeshausen
Delmenhorster Str. 6

nachrichtlich:

Tel.: 04431 / 85-287
Fax: 04431 / 85-307
E-Mail: landrat.harings
@oldenburg-kreis.de

Alle übrigen Kreistagsabgeordneten

Datum: 25.06.2021

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen** Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses (BSBA - 15/ X) des Landkreises Oldenburg ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 6. Juli 2021, 17:00 Uhr

Sitzungsort: Gut Altona, Wildeshauser Straße 34, 27801 Dötlingen

Im Vorfeld findet um 16:00 Uhr ein nicht öffentlicher Ortstermin zu „TOP 3“ statt. Treffpunkt ist Harpstedter Straße Ecke Twistringer Weg.

Hinweise:

Bitte tragen Sie beim Eintritt eine medizinische Maske und desinfizieren Sie sich am Eingang die Hände. Ob der Schutz im Rahmen der Sitzung entbehrlich ist, entscheidet der Vorsitzende. Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, den Schutz auch während der Sitzung beizubehalten. Bei Verlassen des Sitzungsraumes ist der Schutz erneut zu tragen.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, so bitte ich Sie, Ihren Vertreter oder Ihre Vertreterin zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Carsten Harings
Landrat

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 04.05.2021

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Fußgängerlichtsignalanlage im Zuge der „Harpstedter Straße“ (L 338) 181/ 2021

4 Verwendung von Recyclingmaterial bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen im Landkreis Oldenburg 183/ 2021

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Sitzungsvorlage Nr. 181/ 2021	TOP 3
--------------------------------------	--------------

Beratende Gremien	Datum
Bau-, Straßen- und Brandschutzausschuss	06.07.2021

öffentlich

nichtöffentlich

Fußgängerlichtsignalanlage im Zuge der „Harpstedter Straße“ (L 338)

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 14.01.2021 beantragte die SPD-Kreistagsfraktion, dass die Einrichtung einer Fußgängerlichtsignalanlage im Zuge der „Harpstedter Straße“ im Bau-, Straßen- und Brandschutzausschuss beraten wird, da die Stadt Wildeshausen dieses Vorhaben begehre, bereits finanzielle Mittel im Haushaltsplan eingestellt habe und die Ablehnung der Straßenverkehrsbehörde nicht nachvollziehbar sei. Wie beantragt stand dies auf der Tagesordnung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses am 04.05.2021. Auf die Sitzungsvorlage (Vorlage Nr. 103/2021) wird vollumfänglich verwiesen. Letztlich wurde in der Sitzung mehrheitlich dafür gestimmt, zunächst einen gemeinsamen Ortstermin an der „Harpstedter Straße“ (L 338) auf Höhe des „Twistringer Weg“ zu machen und erst im Anschluss über den Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 14.01.2021 zu entscheiden.

Der Ortstermin findet vor der Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses am 06.07.2021 statt. Um die verkehrliche Beeinträchtigung durch den Ortstermin möglichst gering zu halten, soll dieser so kurz wie möglich gehalten werden. Eine Aussprache sollte daher nach Möglichkeit nicht vor Ort, sondern erst im Anschluss in der Sitzung bei Gut Altona stattfinden.

Die Kreisverwaltung weist darauf hin, dass die geltenden Richtlinien die Einsatzgrenzen verschiedener Querungshilfen (Fahrbahnteiler, Lichtsignalanlage, etc.) in Abhängigkeit sowohl von der Kraftfahrzeugverkehrsstärke als auch von der Anzahl der Querungen durch Fußgänger und Radfahrer vorgeben. Eine Fußgängerlichtsignalanlage (sog. Dunkelampel) kommt letztlich nur als Ersatz für einen Fußgängerüberweg in Betracht, da der hierdurch erfolgende Eingriff in den Straßenverkehr in seiner Auswirkung auf den Autofahrer vergleichbar ist. In beiden Fällen genießen Fußgänger und Radfahrer Vorrang vor dem fließenden Verkehr, wenn sie die Straße überqueren wollen. Somit gelten für Fußgängerlichtsignalanlagen die für Fußgängerüberwege vorgegebenen Einsatzgrenzen.

Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich dabei auf den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, das heißt, sofern eine Mittelinsel vorhanden ist, nur auf den Fahrstreifen mit der stärkeren Verkehrsbelastung (s. Ziffer 2.3 Abs. 2 der R-FGÜ). Die zu Grunde zu legende Verkehrsstärke für die „Harpstedter Straße“ auf Höhe „Twistringer Weg“ liegt somit aufgrund des vorhandenen Fahrbahnteilers, der eine den Richtlinien entsprechende Aufstellfläche bietet, bei ca. 500 Kfz pro Stunde. In einem Erlass hat das niedersächsische Ministerium erklärt, dass ein Fußgängerüberweg – und damit ersatzweise eine Fußgängerlichtsignalanlage – bei einer Verkehrsbelastung von 300 bis 750 Kfz pro Stunde erst bei 50 bis 100 Querungen pro Stunde empfohlen wird. Die Anzahl der Querungen liegen in diesem Bereich deutlich unter 50. Im Einsatzbereich von weniger als 50 Querungen pro Stunde und mehr als 450 Kraftfahrzeugen pro

Stunde käme laut dem Erlass ein Fahrbahnteiler ohne Fußgängerüberweg in Betracht. Demnach entspricht die aktuelle Lage den Empfehlungen des niedersächsischen Ministeriums.

Die Entscheidung, ob eine Querungshilfe notwendig ist und wenn ja, welche Querungshilfe gewählt wird, liegt in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde, die das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen prüft. Hierzu hat sie gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung die Straßenbaubehörden und die Polizei zu hören. Nach dieser Anhörung kam die Kreisverwaltung zu dem im Bau-, Straßen- und Brandschutzausschuss am 04.05.2021 mitgeteilten Ergebnis, dass eine Fußgängerlichtsignalanlage im Bereich des stattdessen bereits vorhandenen Fahrbahnteilers im Zuge der „Harpstedter Straße“ auf Höhe des „Twistringer Weg nicht genehmigungsfähig ist.

Anlagen:

keine

Sitzungsvorlage Nr. 183/ 2021	TOP 4
-------------------------------	-------

Beratende Gremien	Datum
Bau-, Straßen- und Brandschutzausschuss	06.07.2021

öffentlich

nichtöffentlich

Verwendung von Recyclingmaterial bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen im Landkreis Oldenburg

Sach- und Rechtslage:

Mit Antrag vom 20.04.2021 der Kreistagsfraktion SPD (s. Anlage) wurde dargelegt, dass die Kreisverwaltung bei künftigen Baumaßnahmen vorzugsweise Recyclingmaterial verwenden möge. Dazu soll vor der Auftragsvergabe eine wirtschaftliche Darstellung der Alternativen erfolgen.

Die (Wieder)-Verwendung von Altbaustoffen und industriellen Nebenprodukten als Baumaterial für Tiefbaumaßnahmen entspricht den Vorgaben einer konsequenten Kreislaufwirtschaft. Durch den Einsatz dieser Stoffe wird zum einen Deponieraum eingespart und zum anderen der Abbau natürlicher Baustoffe verringert. Die typischen Massen-Recyclingbaustoffe (RCL) eignen sich besonders als Unterbaumaterial, i.d.R. als Ersatz für Naturstein-Schotter, z.B. als Trag- oder Frostschuttschicht unter Gebäuden, Straßen, Parkplatzflächen u.ä. .

Die rechtliche Einordnung zur Verwendung von Recyclingbaustoffen findet sich vor allem in dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wieder. Zweck des Gesetzes ist es mitunter, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern.

Nach § 45 KrWG sind sinngemäß die öffentlichen Stellen dazu verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung des Gesetzes beizutragen. Insbesondere haben sie bei Bauvorhaben zu prüfen, ob und in welchem Umfang Erzeugnisse eingesetzt werden können, die durch Recycling aus Abfällen hergestellt worden sind. Nach § 3 Niedersächsischem Abfallgesetz (NAbfG) sind die öffentlichen Stellen, wenn dies nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führt, verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Erzeugnisse zu bevorzugen, die aus Abfällen hergestellt worden sind und bei Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen darauf hinzuwirken, dass Erzeugnisse im vorgenannten Sinne verwendet werden, und entsprechende Angebote zu bevorzugen.

Die Verwendung geeigneter Recyclingmaterialien ist von daher in jedem Einzelfall zu prüfen. Die einzusetzenden RCL-Materialien müssen daher andere Primärmaterialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären.

Ausschreibungen der öffentlichen Hand, in denen nur Primärrohstoffe ausgeschrieben werden, obwohl aus Abfällen hergestellte Ersatzbaustoffe verwendbar wären, verstoßen gegen die gesetzlichen Vorgaben des § 45 KrWG (Bund) oder des § 3 NAbfG (Land, Kommunen).

Die Baumaßnahmen des Landkreises Oldenburg beziehen sich im Wesentlichen auf den Tiefbau im Straßenbau und den Hochbau bei Schulen und des Kreisgebäudes.

Die Herstellung und der Einsatz von RCL-Materialien werden im Landkreis Oldenburg bereits seit den 90iger Jahren befürwortet (Vorhalten einer Bauschuttrecyclinganlage) und in unterschiedlichen

Projekten bereits verwirklicht. Als Beispiel wird hier auf die Sicherung und Rekultivierung der Deponie Bargloy, Bau der Müllumschlagstation in Neerstedt, Bau der Wertstoffhöfe und Grüngutannahmestellen etc. verwiesen.

Seit rd. 5 Jahren steht die Kreisverwaltung auch im engen Kontakt mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr, vermehrt Recyclingprodukte zu verwenden und Ausschreibungen entsprechend Produktneutral auszuschreiben.

Bei Baumaßnahmen im Hochbau findet der Einsatz von Recycling-Baustoffe aktuell beispielsweise bei Dämmstoffen statt, wo der Einsatz von Stein- oder Glaswolle den Standard darstellt. Weitere Produkte, wie Ziegel oder Klinker sind recyclingfähig und werden als Substrate oder Bruch in verschiedenen Bereichen eingesetzt. RC-Material kommt daneben insbesondere im Rohbau bzw. Innenausbau im Bereich der Beplankungen zum Einsatz.

Darüber hinaus stellt die Verwendung von recyclingfähigen Baustoffen aktuell nicht den Standard in den Hochbaumaßnahmen des Landkreises Oldenburg dar, da bislang wirtschaftliche Aspekte bei der Planung im Vordergrund standen und in der Regel statische Anforderungen alternativen Möglichkeiten im Wege standen. Nichtsdestotrotz ist auch die Kreisverwaltung dazu übergegangen, beispielsweise bei der Wärmeversorgung auch alternative Möglichkeiten zu prüfen und im Zuge der Grundsatzbeschlüsse den Gremien vorzustellen. So wurden verschiedene Varianten der Wärmeversorgung unter Einbeziehung nachwachsender Rohstoffe für die Hochbaumaßnahme zur Erweiterung der Schule Vielstedter Straße vorgestellt und zu einem Beratungsergebnis geführt.

Eine ähnliche Vorgehensweise ist für die Zukunft im Blick für die Verwendung von RC-Materialien im Hochbau. Vorstellbar wäre, als Alternative zur konventionellen Bauweise künftig im Rahmen der Vorplanung vergleichend eine Ausführung unter verstärkter Verwendung von Recyclingbaustoffen vorzustellen. Eine solche Vorgehensweise verursacht jedoch erhöhten Planungsaufwand und erfordert zudem die Heranziehung externen Knowhows, da ein erhöhter Fokus auf Recycling-Material bzw. der Einsatz von Baustoffen aus nachwachsenden Rohstoffen aus der Sicht der Kreisverwaltung ganzheitlich erfolgen muss mit Blick auf

- die Ressourcenschonung (Ökologie),
- die Lebenszykluskosten (Ökonomie) sowie
- auf soziokulturelle Aspekte, wie die sozialen Bedürfnisse der Nutzer bzw. die kulturellen Wertvorstellungen eines gesellschaftlichen Systems.

Eine solch tiefgreifende Betrachtung ist für künftige Hochbaumaßnahmen allerdings ohne externe Unterstützung nicht leistbar.

Beschlussvorschlag:

Die Kreisverwaltung wird weitere Vorschläge zur Umsetzung des Einsatzes von Recyclingmaterial in Bauvorhaben des Landkreises erarbeiten und die Ergebnisse erneut in einem Fachausschuss vorstellen.

Anlagen:

1 Antrag der SPD-Fraktion vom 20.04.2021

SPD- Fraktion

im Kreistag des Landkreises Oldenburg

Axel Brammer • Schulstraße 25 • 26209 Hatten

Landkreis Oldenburg
Landrat Harings
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen



Vorsitzender:
Axel Brammer

Schulstraße 25
26209 Hatten
Telefon: 0 44 82 - 1748
Handy: 0171 - 208 50 49
Email: fraktion@spd-oldenburg-land.de

20. April 2021

Sehr geehrter Herr Landrat,
auf Initiative unseres Kollegen Werner Brakmann stellt die SPD-Kreistagsfraktion folgenden Antrag:

Der Landkreis Oldenburg verwendet zukünftig beim Bauen im Hoch- sowie im Tiefbau vorzugsweise Recyclingmaterial.
Die wirtschaftliche Darstellung zu den Alternativen erfolgt jeweils vor der Auftragsvergabe.

Begründung:

Es muss vermieden werden, dass zukünftig weiterhin unsere natürlichen Ressourcen in unnötiger Menge verbraucht werden, wenn recycelte Ersatzstoffe eingesetzt werden können.

z. B. im Hochbau:

Das Eisbärhaus in Kirchheim unter Teck ist derzeit das nachhaltigste Gebäude der Welt.
Hier wird in vielfältiger Weise gezeigt wie mit recycelten und recycelbaren Materialien nachhaltiges Bauen möglich ist.

z.B. im Tiefbau (Straßenbau):

Hier können in nahezu allen Straßenkörperschichten vom Unterbau bis zur Deckschicht (Fahrbahn), ob Asphalt- oder Betonfahrbahn Recyclingbaustoffe verwendet werden.

So wird ein wesentlicher Beitrag zum Umweltschutz und zur Kreislaufwirtschaft geleistet.

Ein „Weiter so“ können wir uns, als verantwortlich handelnde Industriegesellschaft, jedenfalls nicht leisten.

Fraktionsvorsitzender